

**Richtlinien für den Bau von Karnevalswagen und für die Teilnahme am Rosenmontagszug:**

**1. Nur amtlich zugelassene KFZ dürfen am Umzug teilnehmen:**

- Jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis besitzen (Zugmaschine und Anhänger).
- Nur zugelassene Zugmaschinen mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von max. 32 km/h.
- Fahrzeugkombination darf nur mit Führerschein gefahren werden, wenn der Fahrer mindestens 18 Jahre alt ist.
- Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine KFZ-Haftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge
  - bei der Veranstaltung,
  - bei An- und Abfahrt,
  - bei Personenbeförderung während der Veranstaltungzurückzuführen sind.
- Die Sicht des KFZ-Führers darf nicht behindert sein. Für den Fahrzeugführer gilt strengstes Alkoholverbot.

**2. Personenbeförderung:**

- Personen dürfen nur beim Umzug auf der Ladefläche befördert werden.
- Nur auf dem genehmigten Zugweg. Es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- Nicht bei An- und Abfahrt.
- Geschwindigkeit nicht schneller als 25 km/h.
- Ladefläche muss eben, tritt- und rutschfest sein.
- Für jeden muss ein Sitz-/Stehplatz mit einer ausreichenden Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen des Platzinhabers vorhanden sein.
- Der Aufbau muss fest verankert und nach allen Seiten mit einer mindestens 1 Meter hohen Brüstung versehen sein.
- Die Brüstung (Geländer etc.) muss fest und stabil am Aufbau befestigt und gegen Durchbrechen gesichert sein.
- Auf dem Wagen ist der Genuss von Alkohol nur in ganz geringem Maße gestattet.

**3. Aufbauten:**

- Durch An- und Aufbauten erlischt die Betriebserlaubnis nicht, wenn diese fachgerecht am Fahrzeug befestigt sind und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
- Die zulässige FZ-Breite, FZ-Länge, Achslast und Gesamtgewicht nach der Betriebserlaubnis dürfen nicht überschritten werden.

- Ausnahme: Durch die Anbringung von Verkleidungen (Seitenabweiser) darf die in der Betriebserlaubnis festgelegte Fahrzeugbreite und Fahrzeuglänge um max. 10 cm überschritten werden.
- Zulässige Höhe für Ladung (Aufbauten) beträgt max. 4 Meter.
- Die zulässige maximale Gesamtlänge des Zuges beträgt 18 Meter.
- Die Seitenverkleidung an den Wagen sind bis max. 20 cm über dem Boden anzubringen.
- Die Räder sind so zu verkleiden, dass eine Gefährdung von Zuschauern und Zugteilnehmern ausgeschlossen ist.
- Die Räder sind mit Abweisern zu versehen, damit Zuschauer und Zugteilnehmer nicht unter die Fahrzeugräder fallen können. Hergestellt aus festem Material, keine Pappe oder Tücher.

#### **4. Ausnahmegenehmigung / TÜV-Gutachten:**

- Wenn für den Hänger keine gültige Betriebserlaubnis vorliegt oder wenn die zulässige Fahrzeugbreite, Fahrzeuglänge, Achslast bzw. das Gesamtgewicht nach der Betriebserlaubnis überschritten wird, ist ein TÜV-Gutachten erforderlich. Ein positives TÜV-Gutachten gilt als Betriebserlaubnis.
- Sollte ein solches Gutachten aus Ihrer Sicht erforderlich sein (auch wenn Sie Zweifel daran haben), so wenden Sie sich bitte an unseren Zugmeister Reiner Leisten. Er wird dann alles Notwendige veranlassen.

#### **5. Sonstiges:**

- Den Weisungen der Ordnungskräfte und der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.
- Angetrunkene und betrunkene Zugteilnehmer sind von den Fahrzeugen zu entfernen.
- Das Mitführen von leichten brennbaren, explosiven Gasen und Flüssigkeiten ist nicht gestattet.
- Das Werfen von harten Gegenständen ist untersagt. Keine Flaschen und Kartons vom Wagen herunterwerfen. Das Werfen von Konfetti und Papierschnipseln ist ebenfalls untersagt.

Die angegebenen Maße sind unbedingt einzuhalten.

Für weitere Auskünfte bzw. bei Rückfragen steht unser 1. Zugmeister Reiner Leisten, Tel.: 02422/901880, gerne zur Verfügung.